

BGer 4A_201/2010 vom 30. April 2010

Bundesgericht, 2010-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_201_2010

FR: TF 4A_201/2010 du 30 avril 2010

IT: TF 4A_201/2010 del 30 aprile 2010

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

4A_201/2010

Urteil vom 30. April 2010

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Klett, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Leemann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

B. _____ AG,

vertreten durch Fürsprecher Ronald Frischknecht,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Arbeitsvertrag; Kündigung,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern, Appellationshof, 2. Zivilkammer,

vom 19. Februar 2010.

In Erwägung,

dass A. _____ (Beschwerdeführer) am 10. Dezember 2008 beim Gerichtskreis VIII Bern-Laupen gegen die B. _____ AG (Beschwerdegegnerin) auf Zahlung von Fr. 25'536.-- abzüglich der üblichen Soziallasten und zuzüglich Zins klagte;

dass der Gerichtspräsident 8 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen die Klage des Beschwerdeführers mit Entscheid vom 19. November 2009 abwies;

dass das Obergericht des Kantons Bern eine vom Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid erhobene Appellation mit Urteil vom 19. Februar 2010 abwies und den Entscheid des Gerichtspräsidenten 8 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen vom 19. November 2009 bestätigte;

dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht mit Eingabe vom 6. April 2010 erklärte, das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 19. Februar 2010 mit Beschwerde anfechten zu wollen;

dass von vornherein auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, soweit sie sich gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten 8 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen vom 19. November 2009 richtet, da es sich dabei nicht um einen letztinstanzlichen Entscheid im Sinne von Art. 75 Abs. 1 BGG handelt;

dass in den Rechtsmitteln an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des kantonalen Entscheids dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei eine allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Grundrechte oder kantonaler verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn entsprechende Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG);

dass sich der Beschwerdeführer nicht mit den konkreten Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt, sondern unter Beilage verschiedener Aktenstücke lediglich in pauschaler Weise behauptet, das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 19. Februar 2010 basiere auf falschen Aussagen sowie Fälschung von Dokumenten bzw. die Vorinstanz habe ihr Urteil nicht begründet;

dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 6. April 2010 die erwähnten Begründungsanforderungen daher offensichtlich nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann;

dass unter den gegebenen Umständen auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 BGG);

dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist;

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, Appellationshof, 2. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 30. April 2010

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts
Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:
Klett Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.